



Erste Bekanntmachung über die Neuwahlen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für die Wahlperiode 2024 – 2028 (gem. § 11 Wahlordnung)

I. Anzahl der Sitze

Nach Maßgabe der Wahlordnung in der Fassung vom 28. November 2022 werden zur Neuwahl für die Wahlperiode 2024 – 2028 folgende Sitze der Vollversammlung ausgeschrieben:

Anlage zu § 8 – Sitzverteilungstableau

Wahlgruppe	1 Produzierendes Gewerbe / Industrie	2 Energie- versorger ¹	3 Einzel- handel	4 Großhan- del	5 Vermittler	6 Banken und Versiche- rungen	7 Verkehrs- wirtschaft	8 Tourismus- und Freizeitwirt- schaft	9 Beratende und technische Dienstleistungs- wirtschaft	10 Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirt- schaft	Gesamt
I kreisfreie Stadt Braunschweig	7		5							4	
II Landkreis Goslar	2		2							2	
III Landkreis Helmstedt	1	5	1	5	3	3	3	6	15	1	
IV Landkreis Peine	2		2							1	
V kreisfreie Stadt Salzgitter	3		1							1	
VI Landkreis Wolfenbüttel	3		1							1	
Gesamt	18	5	12	5	3	3	3	6	15	10	80
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 3 in allen Wahlgruppen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10

¹ In der Wahlgruppe 2 sind mindestens zwei der fünf Sitze an Kandidaten von IHK-Zugehörigen zu vergeben, die bei Ablauf der Wahlfrist mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigen.

² In den Wahlgruppen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.

II. Ansprechpartner

Nach § 9 der Wahlordnung unterstützt die Geschäftsführung der IHK den Wahlausschuss bei seinen Aufgaben.

Als Ansprechpartner der IHK Braunschweig für die anstehende Vollversammlungswahl werden

Herr Alexander Gündermann

Tel.: 0531/ 4715-225

E-Mail: wahl@braunschweig.ihk.de

und

Frau Émilie Rothe

Tel.: 0531/ 4715-201

E-Mail: wahl@braunschweig.ihk.de

benannt.

III. Auslage der Wählerlisten

1. Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter einer oder eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
2. Die Listen der Wahlberechtigten – getrennt nach Wahlbezirken und Wahlgruppen – werden in der Zeit vom **13. - 27. März 2023** elektronisch ausgelegt.
3. Die Wählerlisten können von allen Wahlberechtigten nach entsprechender Legitimation eingesehen werden. Interessenten können sich an die unter **II.** genannten Ansprechpartner wenden. Alternativ kann die Einsicht unter www.ihk.de/braunschweig/waehlerliste beantragt werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
4. Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können bis zum **03. April 2023** bei der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabantstr. 11, 38100 Braunschweig schriftlich oder elektronisch über wahl@braunschweig.ihk.de eingereicht werden.

III. Wahlbewerbungen

Der Wahlausschuss richtet an die wahlberechtigten Kammerzugehörigen die Aufforderung, bis zum **25. April 2023** bei der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabantstr. 11, 38100 Braunschweig, oder den Geschäftsstellen der IHK in Goslar, Marktstr. 45 sowie Peine, Kantstr. 33, Wahlvorschläge **schriftlich** oder **eingescannt per E-Mail** einzureichen. Dabei steht das Wahlvorschlagsformular unter www.ihkbraunschweig-wahl.de/kandidatur/ zur Verfügung.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen:

1. Grundsätzlich soll eine Streitige Wahl stattfinden. Deshalb soll jede Kandidatenliste mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Bezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidaten. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl statt.



2. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für die sie vorgeschlagen werden.

Es wird angestrebt, dass wenigstens ein Drittel der Kandidaten Frauen sind. Geht bei der Aufstellung der Kandidatenliste insgesamt keine entsprechende Anzahl von Wahlvorschlägen ein, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidatinnen beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl statt.

3. Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie der Beschäftigtenzahl für das der Wahl vorangegangene Geschäftsjahr und ggf. dessen Betriebsgrößenklasse und gegebenenfalls der Zustimmung des Kandidaten, mit dessen Einwilligung für die Veröffentlichung eines beigefügten Fotos aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.
4. Wählbar sind
 - a) natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.
 - b) auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristinnen und Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des oder der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
5. Der eingereichte Wahlvorschlag ist ungültig, wenn:
 - a) die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten,
 - b) der Wahlvorschlag wurde weder schriftlich noch per eingescanntes Dokument per E-Mail eingereicht,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht wählbar,
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht identifizierbar, oder
 - e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
6. Die Wahlvorschläge werden gesammelt und mit weiteren Informationen zur Wahl auf der Website der IHK Braunschweig www.ihk.de/braunschweig und dem IHK-Wahlportal www.ihkbraunschweig-wahl.de veröffentlicht.



IV. Ausübung des Wahlrechts

1. Jedes IHK-zugehörige Unternehmen hat nur eine Stimme – unabhängig von Rechtsform, Größe oder Umsatz. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch den oder die IHK-Zugehörige selbst oder einer Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen der oder des Wahlberechtigten erhalten hat.
2. Bei IHK zugehörigen natürlichen Personen wird das Stimmrecht von diesen selbst ausgeübt.
3. Das Stimmrecht juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten wird durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist, ausgeübt.
4. Eine Person, die nach den gesetzlichen Regelungen nicht befugt ist, die natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zu vertreten, kann von der IHK zugehörigen Person bevollmächtigt werden, das Stimmrecht auszuüben.
5. In den Wahlunterlagen ist der Wahlschein über die Erklärung der Wahlberechtigung enthalten, ebenso wie ein Formular für die Erteilung der Vollmacht.
6. Sollen Prokuristen das Stimmrecht erhalten, bedarf es einer Vollmacht für die IHK-Vollversammlungswahl 2023.

V. Kombinierte Wahl

1. Die Wahl findet kombiniert als elektronische Wahl und als Briefwahl statt. Die IHK versendet die Wahlunterlagen ab Dienstag, 12. September 2023 an die Wahlberechtigten. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat nur eine Wahlstimme, und zwar in ihrer oder seiner Wahlgruppe und in ihrem oder seinem Wahlbezirk.
2. Der Wahlausübungsberechtigte kennzeichnet entweder auf dem elektronischen Stimmzettel oder dem Briefwahl-Stimmzettel die zu wählenden Kandidaten dadurch, dass er sie auf der Kandidatenliste kennzeichnet; jeder einzelne Kandidat darf nur einmal gekennzeichnet werden. Insgesamt dürfen nur so viele Kandidaten gekennzeichnet werden, wie in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählen sind.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
Der Briefwahl-Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen und zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK Braunschweig zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum **10. Oktober 2023, 24:00 Uhr** der IHK vorliegen.



V. Rechtsgrundlagen der Wahl

Im Übrigen wird auf die Satzung und Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig verwiesen.

Braunschweig, 01. März 2023

Der Wahlausschuss

der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

gez. Sven Streiff (Vorsitzender des Wahlausschusses)

gez. Anja Junicke (Stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses)

gez. Anton Niesporek

gez. Frauke Oeding-Blumenberg

gez. Jan Radmacher

gez. Astrid Striese